Beschlussfassung

Der Senator für Bildung
und Wissenschaft

Kaschner Tel: 2520

Bremen, den 2. November 2006

V o r l a g e Nr. L 227
für die Sitzung der Deputation für Bildung am 9. November 2006

Homeschooling

A Problem und Rechtslage

1. Bundesweit werden vermehrt Bemühungen von Eltern öffentlich, ihre Kinder nicht in eine Schule zu schicken, sondern sie statt dessen zu Hause zu unterrichten (sog. homeschooling). Das Wort Homeschooling kommt aus dem Amerikanischen, wo diese Schulform eine längere Tradition hat. Man könnte es übersetzen mit “Hausunterricht”, „Schule zu Hause”, „Bildung in Eigenverantwortung“ oder auch „Heimschule“.
   In der Regel unterrichten die Eltern ihre Kinder zu Hause selbst. Gelegentlich finden sich auch mehrere gleichgesinnte Eltern, die nahe zusammenwohnen und eine kleine Schulklasse mit mehreren Schülern bilden. Die Eltern werden meistens unterstützt durch spezielle Fernschulen bzw. Heimschulwerke.
   In Deutschland kollidieren diese Bestrebungen in allen Bundesländern mit dem Schulrecht. Abgeleitet aus Artikel 7 Grundgesetz gilt, geregelt durch Gesetz oder wie in Bremen durch Verfassung, die allgemeine Schulpflicht. Diese ist gleichbedeutend mit einer Schulbesuchspflicht. Mit der Weimarer Reichsverfassung wurde die vormals geltende Unterrichtungspflicht durch die Schulbesuchspflicht ersetzt.
   Die Eltern beziehen sich in ihrer Position auf die internationale Bildungslandschaft, in der das Homeschooling stärker verbreitet ist. Mit Hinweis auf die Europäische Menschrechtskonvention ist in einigen Fällen die deutsche Rechtslage vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte getragen worden.

2. Die deutsche Rechtsprechung der Untergerichte in der jüngeren Zeit und die des Bundesverfassungsgerichts lässt an Klarheit nichts zu wünschen übrig:

   > „Die Verpflichtung der Beschwerdeführer, ihre Kinder an dem Unterricht einer nach dem Hessischen Schulgesetz anerkannten Schule teilnehmen zu lassen, stellt eine zulässige Beschränkung ihres Erziehungsrechts dar.
   > Die allgemeine Schulpflicht dient als geeignetes und erforderliches Instrument dem legitimen Ziel der Durchsetzung des staatlichen Erziehungsauftrags. Dieser Auftrag richtet sich nicht nur auf die Vermittlung von Wissen und die Erziehung zu einer selbstverantwortlichen Persönlichkeit. Er richtet sich auch auf die Heranbildung verantwortlicher Staatsbürger, die gleichberechtigt und verantwortungsbewusst an den demokratischen Prozessen in einer pluralistischen Gesellschaft teilhaben. Soziale Kompetenz im Umgang auch mit Andersdenkenden, gelebte Tole-

> ranz, Durchsetzungsvermögen und Selbstbehauptung einer von der Mehrheit abweichenden Überzeugung können effektiver eingeübt werden, wenn Kontakte mit der Gesellschaft und den in ihr vertretenen unterschiedlichen Auffassungen nicht nur gelegentlich stattfinden, sondern Teil einer mit dem regelmäßigen Schulbesuch verbundenen Alltagserfahrung sind.“(BVerfG, 2 BvR 1693/04 vom 31.5.2006)

Eine nicht zu erwartende abweichende Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs hätte keine Relevanz für diese verbindliche Auslegung der deutschen Verfassung. Zwar sind auch die deutschen Gerichte als Träger hoheitlicher Gewalt zur Berücksichtigung der Entscheidung des Gerichtshofs verpflichtet. Dies bedeutet jedoch lediglich, dass die entsprechenden Texte und Judikate zur Kenntnis genommen werden und in den Willensbildungsprozess des zu einer Entscheidung berufenen Gerichts einfließen. Dabei ist das nationale Recht unabhängig vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens nach Möglichkeit im Einklang mit dem Völkerrecht auszulegen. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass gegen eindeutig entgegenstehendes deutsches Gesetzesrecht oder sogar gegen deutsche Verfassungsbestimmungen verstoßen wird.

3. Die Bremische Rechtslage fußt auf Art. 30 Bremer Landesverfassung. Er wird durch die Bestimmungen der §§ 52 ff. des Bremischen Schulgesetzes konkretisiert. Nach § 55 Abs. 7 erstreckt sich die Schulpflicht „auf die regelmäßige Teilnahme am Unterricht sowie auf die Teilnahme an Schulfahrten und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule.“ Nach § 57 Abs. 2 darf nur in besonderen Ausnahmefällen von der Schulpflicht befreit werden. Diese Vorschrift hatte vor allen Dingen für die Zeit vor der letzten Schulgesetzänderung Relevanz, als es noch keine Altersobergrenze (§ 54 Abs.3) für die Schulpflicht gab. Für Minderjährige hatte und hat diese Vorschrift kaum Bedeutung. Im Bereich der Primarstufe wurden und werden keine Ausnahmen eingeräumt. Die Funktion der Schule als Erziehungsäquivalent zum Elternhaus und als Institution zur Realisierung der Bildungschancengleichheit verbietet im jungen Alter Ausnahmegenehmigungen.

B Konkrete bremische Situation

1. In der Vergangenheit gab es vereinzelt Bemühungen von Eltern, für ihre Kinder das Homeschooling durchzusetzen. Diese Fälle lösten sich letztlich durch Wegzug der Familien aus Bremen.
   Aktuell gibt es eine Auseinandersetzung mit einem Elternpaar, das aus dem Süden Deutschlands nach Bremen gezogen ist und dessen Kinder nicht zur Schule gehen wollen. Sie werden mit Überzeugung der Eltern im Wege des Homeschooling unterrichtet und dabei unterstützt von einer „Clonlara-School“, die, so die Angaben der Eltern, „eine internationale Fernschule (ist) und ihre Dienste zur Betreuung von Hausunterricht Familien in allen US-Bundesstaaten sowie in 31 weiteren Ländern anbietet. Clonlara betreut in

all diesen Ländern Kinder, die von zuhause aus lernen, unter Berücksichtigung der regionalen Erfordernisse durch die Schulbehörden."
Vor dem Hintergrund der geschilderten Rechtslage und des sie tragenden Auftrags der Schule in Deutschland kann es keine Ausnahme von der Schulbesuchspflicht für Anhänger des Homeschooling geben. Dies mag in Einzelfällen inhaltlich als eine unangemessene Härte aufgefasst werden können, wenn es offensichtlich zu sein scheint, dass die Eltern mit großer Sorgfalt und Verlässlichkeit ihre Kinder zuhause unterrichten, und wenn deren Lernfortschritt durchaus mit dem kognitiven Lernfortschritt Gleichaltriger Schritt halten kann. Es bleibt jedoch das Defizit des Wertes des gemeinsamen Lernens und der auch damit verbundenen Realisierung des staatlichen Erziehungsauftrags als gesellschafts- und verfassungspolitisch unverzichtbares Pendant zur Erziehung ausschließlich durch die Eltern.

2. Es ist versucht worden, mit den Eltern eine schrittweise „Rückführung" ihrer Kinder in die Schule zu vereinbaren. Diese Vereinbarung scheiterte, weil die Eltern es ablehnten, einem verbindlichen Zeitpunkt für die volle Erfüllung der Schulpflicht zuzustimmen. Deswegen muss nunmehr das Gericht über den Antrag der Eltern, ihre Kinder im Wege einer Ausnahmeentscheidung von der Schulpflicht zu befreien, entscheiden. Nachdem im Wege eines gerichtlichen Vergleichs (als Anlage beigefügt) sichergestellt worden ist, dass die Kinder bis zur gerichtlichen Entscheidung in enger Kooperation mit der Grundschule Borchshöhe zuhause unterrichtet werden, wurde davon abgesehen, mit Zwangsmaßnahmen die sofortige Durchsetzung der Schulpflicht zu erreichen. Grundsätzlich allerdings vertritt der Senator für Bildung und Wissenschaft die Auffassung, dass im Zweifelsfall bis zu einer gerichtlichen Klärung die Schulpflicht durchgesetzt werden muss, weil jeder Verzug die (Re-)Integration der Kinder in die Schule erheblich erschwert.
Am 8. November 2006 findet in dieser Angelegenheit die mündliche Verhandlung vor dem Bremer Verwaltungsgericht statt. Hierüber kann dann in der Deputationssitzung berichtet werden.

C Beschlussvorschlag

Die Deputation für Bildung nimmt den Bericht des Senators für Bildung und Wissenschaft zur Kenntnis und bittet um angemessene Unterrichtung über den weiteren Gang des Verfahrens.

In Vertretung

Dr. Göttrik Wewer
Staatsrat